

---

# Bürgschaft zur Absicherung von Erschließungsmaßnahmen

Mustergesellschaft  
Musterstraße 1  
12345 Musterstadt

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

und

Beispielgesellschaft  
Beispielsstraße 2  
54321 Beispielstadt

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

haben am **TT.MM.JJJJ** folgenden Vertrag über die Durchführung von öffentlichen Erschließungsarbeiten bzw. Erschließungsmaßnahmen geschlossen:

**Auftragsnummer**

**Rechnungsnummer**

**zu Grundstück/ Flur**

**Werklohn**

Danach hat der Schuldner dem Gläubiger für

- die Vertragserfüllung
- die Ausführung und Gewährleistung gemäß VOB Teil B.§§ 4, 13
- die Gewährleistung inklusive Schadenersatz

eine Sicherheit zu stellen.

Dies vorausgeschickt übernimmt die

**<Hier Bürgen einsetzen>**

gegenüber dem Gläubiger, die Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

**\*\*00.000,00\*\* Euro**

**in Worten: \*\*Null/Null/Null/Null/Null\*\* Euro**

zur Sicherung des oben genannten Anspruchs des Gläubigers gegen den Schuldner. Die Bürgschaft hat folgenden Inhalt:

- Die Bürgschaft haftet nicht für Rückzahlungsansprüche des Gläubigers wegen vom ihm geleisteter Anzahlungen oder Vorauszahlungen.
- Die Bürgschaft wird selbstschuldnerisch übernommen, d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit wird verzichtet (§ 770 BGB). Die Einrede der Aufrechenbarkeit nach § 770 Abs. 2 BGB kann jedoch geltend gemacht werden, soweit die Gegenforderung des Schuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- Der Bürgschaftsanspruch ist nur auf Zahlung von Geld gerichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet. Die Bürgschaftsverpflichtung erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original an die <Hier Bürgen einsetzen>.
- Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Hinweis nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Eine Bürgschaft ist kein Versicherungsvertrag. Darum nimmt <BÜRGE> nicht an einem Schlichtungsverfahren teil und ist auch nicht dazu verpflichtet.